

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“ im Fachbereich „Medizintechnik und Biotechnologie“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

vom 4. Februar 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudi-

engang „Biotechnologie“. Der Rat des Fachbereichs Medizintechnik und Biotechnologie hat am 4. Dezember 2024 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 4. Februar 2025 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	Leistungen
§ 2 Zugang zum Studium	§ 12 Prüfungsmodalitäten
§ 3 Zulassung zum Studium	§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 4 Immatrikulation	§ 14 Prüfungsausschuss
§ 5 Ziel des Studiengangs	§ 15 Bachelorarbeit
§ 6 Regelstudienzeit	§ 16 Kolloquium
§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung
§ 8 Praktika	§ 18 Akademischer Grad
§ 9 Unterrichtssprache	§ 19 Übergangsregelungen
§ 10 Wahlpflichtmodule	§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen	
Anlage 1: Entfällt	Anlage 3b: Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs „Biotechnologie“, gültig für Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert wurden
Anlage 2: Praktikumsordnung	
Anlage 3a: Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs „Biotechnologie“, gültig für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert werden	

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Biotechnologie“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs „Medizintechnik und Biotechnologie“ (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für alle Studierenden des Studiengangs ab dem Wintersemester 2025/26. Anlage 3a gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert werden. Anlage 3b gilt für Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert wurden bzw. werden.

§ 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG), der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 ImmaO der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch:
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - den Test Deutsch als Fremdsprache (Test-DaF) mit mindestens vier Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II.).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Das Studium soll Studierenden, auf der Grundlage moderner Forschung und fortschrittlicher Technologien, insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte der im Studiengang vertretenen Fachgebiete vermitteln. Die Studierenden erlangen Fachkenntnisse und Kernkompetenzen an der Schnittstelle von Natur- und Ingenieurwissenschaften. Durch diese interdisziplinäre Ausbildung sind sie befähigt, vielfältige biotechnologische Problemstellungen eigenständig zu analysieren, geeignete Lösungsansätze zu entwickeln und diese mit modernsten ingenieurtechnischen Methoden umzusetzen. Die ausgewogene, theoretische und praktische Ausbildung qualifiziert Absolventinnen und Absolventen, die gesamte biotechnologische Prozesskette – von der Forschung und Entwicklung über die Produktion bis hin zum Vertrieb eines marktfähigen Produkts – zu verstehen und bei jedem Schritt mitzuwirken.
- (2) Ein erfolgreicher Abschluss des Studiengangs erfordert von der Absolventin bzw. dem Absolventen den Nachweis der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen gemäß des Modul- und des Wahlpflichtmodulkatalogs des Studiengangs in allen in den Anlagen 3a oder 3b dieser Ordnung aufgeführten Modulen, sowie in einem oder mehreren Wahlpflichtmodul/-en mit einem Umfang von insgesamt sechs ECTS-Punkten.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel sechs ECTS-Punkte aufweisen.
- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlagen 3a oder 3b).

- (4) Das 6. Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster).
- (5) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 ImmaO in Verbindung mit § 17 RSO der Hochschule nach den Anlagen 3a und 3b nicht vorgesehen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden können individuelle Sonderstudienpläne erstellt werden, wenn die Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 ImmaO vorliegen.
- (6) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 8 Praktika

- (1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika, welche in Anlagen 3a oder 3b aufgeführt sind.
- (2) Ein Praktikumsplatz kann grundsätzlich nur in dem Semester garantiert werden, in dem das Praktikum gemäß Anlagen 3a oder 3b zum ersten Mal vorgesehen ist. Die Teilnahme an einzelnen Praktika setzt die adäquate Vorbereitung auf die praktischen Arbeiten voraus. Für die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und die adäquate Nachbereitung wird ein unbenoteter Laborschein (LS) im Sinne einer Studienleistung nach § 3 RPO erteilt.
- (3) Das Studium beinhaltet ein Praxismodul. Dessen Ausgestaltung ist in der Praktikumsordnung (Anlage 2) geregelt.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch, soweit in Anlagen 3a oder 3b nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Gemäß Anlagen 3a oder 3b müssen Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von insgesamt sechs ECTS-Punkten belegt werden. Der Fachbereich gibt die angebotenen Wahlpflichtmodule inklusive des Lehrveranstaltungstyps, des Umfangs der Präsenzlehre sowie von Art und Dauer der Prüfung rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt. Format

und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie die Voraussetzung für die Erteilung der Modulnote wird durch die jeweilige Modulbeschreibung festgelegt; für mündliche Prüfungen gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO beträgt zwei Semester, nachdem die Prüfung in Anlagen 3a oder 3b erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe der Anlagen 3a oder 3b von einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
- (3) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt von Amts wegen über das durch das zuständige Prüfungsamt mitgeteilte Verfahren.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb des vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahrens durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden, wenn die Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere § 12 Abs. 1 und Abs. 5, dem nicht entgegenstehen.
- (5) Bei nicht bestandener Modulprüfung ist die bzw. der Studierende verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Schriftliche und mündliche Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Zu wiederholende alternative Prüfungsleistungen müssen spätestens in dem Semester abgelegt werden, in welchem die betreffende Lehrveranstaltung wieder regulär stattfindet.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen im Studiengang beträgt maximal drei.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

Entfällt

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Biotechnologie des Fachbereichs.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen sowie das Praxismodul erfolgreich absolviert worden sind.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind im Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung aller nach Absatz 1 erforderlichen Modulprüfungen und
 - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt nach Ausgabe des Themas sechs Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal sechs Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 50 Seiten haben.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Bewerten die beiden prüfenden Personen die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“, wird die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet. Weichen die Bewertungen der prüfenden Personen um mehr als zwei volle Noten voneinander ab, kann der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs die Zuordnung bzw. Bestellung einer weiteren prüfenden Person beschließen. Bewertet eine prüfende Person die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“, so ist die Zuordnung bzw. Bestel-

lung nach Satz 2 zwingend vorzunehmen. Die Bewertung bzw. Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen der prüfenden Personen; die Note endet ohne Auf- oder Abrundung nach der ersten Kommastelle.

§ 16 Kolloquium

Entfällt

§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich abweichend von § 29 Abs. 4 RPO wie folgt: Die an der ECTS-Punktzahl gewichteten einzelnen Modulnoten gehen mit insgesamt 75 vom Hundert in die Gesamtnote ein, die Note der Bachelorarbeit geht mit 25 vom Hundert in die Gesamtnote ein.

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzbezeichnung „B. Eng.“.

§ 19 Übergangsregelungen

Die Lehrveranstaltungen der Module aus Anlage 3b werden bis zum 30. September 2027, Prüfungen bis zum 30. September 2029 angeboten. Ab dem 1. Oktober 2029 gilt Anlage 3a auch für die Studierenden nach § 1 Abs. 2 Satz 3.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 17. Juli 2021 (VBl. Nr. 75, S. 4) außer Kraft.

Jena, den 31.01.2025

Jena, den 04.02.2025

Prof. Dr. Antje Burse
Dekanin

Prof. Dr. Steffen Teichert
Präsident

Anlage 1: Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Eignungsverfahrensordnung)

Entfällt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	§ 5	Ausbildungszeit
§ 2	Allgemeines	§ 6	Praxisstellen, Verträge
§ 3	Ausbildungsziel	§ 7	Status der Studierenden am Praktikumsort
§ 4	Betreuung und Bearbeitungsablauf des Praxismoduls	§ 8	Haftung
		§ 9	Studiennachweis

Anhang: Antrag auf Genehmigung und Anmeldung einer Praktikumsstätigkeit

§ 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studienangangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs und regelt die Durchführung des Praxismoduls.

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Studiengang beinhaltet ein Praxismodul. Die zeitliche Einordnung dieses Praxismoduls ist im Studien- und Prüfungsplan (Anlagen 3a oder 3b) ersichtlich.
- (2) Für das Praxismodul ist die bzw. der jeweils vom Fachbereich benannte Modulkoordinatorin bzw. Modulkoordinator zuständig. Sie bzw. er sorgt für den organisatorischen Ablauf des Praxismoduls.
- (3) Die Suche und Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von den Studierenden vorgeschlagenen Stellen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Modulkoordinatorin bzw. den zuständigen Modulkoordinator gemäß § 4.
- (4) Das berufspraktische Studium im Praxismodul wird auf der Grundlage eines Praktikumsvertrages zwischen den Studierenden und der Praxisstelle geregelt.
- (5) Während des Praxismoduls kann die Ausbildungsstätte nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der zuständigen Modulkoordinatorin bzw. des zuständigen Modulkoordinators gewechselt werden.

§ 3 Ausbildungsziel

- (1) Im Praxismodul sollen die Studierenden die Ingenieur Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Unternehmens bzw. einer Forschungseinrichtung erwerben.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem Schwerpunkt des Studiums entsprechen. Dabei sollen die Studierenden ihre wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Fähigkeiten vertiefen.
- (3) Die Ausbildungsziele und Bewertungskriterien sowie die Anforderungen an die Praxisstellen werden in der Modulbeschreibung des Praxismoduls definiert.

§ 4 Betreuung und Bearbeitungsablauf des Praxismoduls

- (1) Die Studierenden werden während der Durchführung des Praxismoduls in der Regel von einer bzw. einem Hochschullehrenden, die bzw. der für die Aufgabenstellung kompetent ist, betreut.
- (2) Die Genehmigung des Praxismoduls erfolgt auf Antrag der Studierenden (Anhang) vor Aufnahme der Praktikumsstätigkeit durch die Modulkoordinatorin bzw. den Modulkoordinator nach Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers.
- (3) Über den Fortgang der Arbeiten innerhalb des Praxismoduls wird die Betreuerin bzw. der Betreuer von der bzw. dem Studierenden in angemessenen Abständen informiert.

- (4) Wird das Praxismodul an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt (Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u. a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung der bzw. des Studierenden eine Mentorin bzw. einen Mentor. Diese bzw. dieser muss mindestens einen akademischen Abschluss besitzen.
 - (5) Die Studierenden verfassen einen Bericht über die Praxistätigkeit, aus dem der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind.
 - (6) Die zuständige Modulkoordinatorin bzw. der zuständige Modulkoordinator entscheidet auf Empfehlung der Betreuerin bzw. des Betreuers über die Anerkennung des Praxismoduls. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Praktikumsberichts und der Konsultationen während der Praktikums-tätigkeit.
- b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,
 - c) den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen,
 - d) eine Mentorin bzw. einen Mentor zu benennen.
- (5) Der Praktikumsvertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
 - d) fristgerechte Berichte nach Maßgabe des Fachbereichs zu erstellen, aus denen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
 - e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
 - (6) Die Studierenden haben während des Praxismoduls keinen Anspruch auf Freistellung.

§ 5 Ausbildungszeit

Die Dauer des Praxismoduls beträgt mindestens acht Wochen ganztägig.

§ 6 Praxisstellen, Verträge

- (1) Das Praxismodul wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen (Praxisstelle) so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.
- (2) Die Hochschule strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Institutionen eine langfristige Zusammenarbeit und die Bereitstellung von Praktikumsplätzen an.
- (3) Die Studierenden schließen vor Beginn des Praxismoduls mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung der verantwortlichen Hochschulbetreuerin bzw. des verantwortlichen Hochschulbetreuers einzuholen.
- (4) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle,
 - a) die Studierenden für die Dauer des Praxismoduls entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,

§ 7 Status der Studierenden am Praktikumsort

- (1) Während des Praxismoduls, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Praktikumsort weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Die Studierenden sind jedoch an die jeweiligen Vorschriften der Praxisstelle gebunden.
- (2) Die Studierenden sind während der Praktikums-tätigkeit nach § 2 Abs. 1 SGB VII. gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule die Kopie der Unfallanzeige.

§ 8 Haftung

Die Studierenden haften während der Dauer der Praktikumsstätigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorgaben der Haftpflichtversicherung über das Studierendenwerk Thüringen.

§ 9 Studiennachweis

(1) Zur Anerkennung des Praxismoduls durch die Hochschule sind der Hochschulbetreuerin bzw. dem Hochschulbetreuer folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der Praktikumsvertrag (vor Beginn des Praxismoduls),
 - b) die Arbeitszeitbescheinigung der Praxisstelle gemäß § 6 Abs. 4b,
 - c) schriftlicher Bericht (SB) gemäß § 6 Abs. 5d im Sinne einer Studienleistung nach § 3 RPO.
- (2) Die Hochschulbetreuerin bzw. der Hochschulbetreuer informiert die Modulkoordinatorin bzw. den Modulkoordinator über den Abschluss des Praxismoduls innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Berichts. Dies wird dem Praktikantenamt und dem Prüfungsamt des Fachbereichs durch die Modulkoordinatorin bzw. den Modulkoordinator gemeldet.

**Antrag auf Genehmigung und Anmeldung einer Praktikumstätigkeit für das
Praxismodul**

Frau / Herr _____

beantragt die folgende Aufgabe als Praktikumstätigkeit für das Praxismodul im Studiengang

_____ zu genehmigen.

Aufgabenstellung:

Name und Anschrift der Praxisstelle: _____

Name der Mentorin bzw. des Mentors: _____

Tel.-Nummer: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Inhaltliche Unterstützung und Betreuung durch eine/einen Hochschullehrenden:

Ich _____ unterstütze den Antrag inhaltlich und übernehme die Betreuung des Praxismoduls.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Genehmigung durch die/den für das Praxismodul zuständige/n Modulkoordinator/in:

Der Antrag wird genehmigt.

Die bzw. der Studierende wird aufgefordert, entsprechend der Praktikumsordnung vor Antritt des Praxismoduls einen Praktikumsvertrag mit der Praxisstelle abzuschließen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Anlage 3a: Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs „Biotechnologie“, gültig für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert werden

1. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² ; ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.1.211	Mathematik 1	4	0	2	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	6		
GW.1.315	Physik 1	2	0	2	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.401	Chemie 1	3	0	2	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	6		
MT.1.402	Biologie	3	0	1	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
GW.1.129	Technisches Englisch	0	0	3	0	Englisch	keine	nein	AP	100%	-	3		
GW.1.427	Informatik 1	2	0	0	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%		3		

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer; ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.1.212	Mathematik 2	4	0	2	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	6		
GW.1.316	Physik 2	2	0	2	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.209	Chemie 2	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.403	Mikrobiologie	3	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.404	Grundlagen der Elektronik	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	3		
GW.1.428	Informatik 2	1	0	2	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	3		

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

² die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁴	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ⁵ ; Anzahl Prüfenden ⁶ ggf. der	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.1.421	Biostatistik	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.405	Molekulare Genetik	2	0	2	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	6		
MT.1.406	Prozessanalytik	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.407	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	2	0	1	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.408	Technische Mikrobiologie	2	0	1	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	3		
MT.1.238	Baugruppen biotechnologischer Anlagen	2	0	1	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	3		

4. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer; Anzahl Prüfenden ggf. der	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.1.254	Biodatenanalyse und Modellierung	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.409	Gentechnik	2	0	2	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.255	Biochemie	2	0	2	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.241	Bioverfahrenstechnik/ Fermentationstechnik	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.256	GMP (Good Manufacturing Practice)	2	0	0	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	-	3		
MT.1.253	Soft Skills	0	0	1	1	Deutsch	keine	nein	SL R	100 %	-	3		

5. Semester:

⁴ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

⁵ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

⁶ Gilt für mündliche Prüfungen.

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁷	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ⁸ ; ggf. Anzahl Prüfenden ⁹	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.1.257	Bioinformatik	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.410	Zell- und Gewebekultivierung	2	0	1	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.215	Bioprozess-MSR-Technik	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.304	Bioverfahrenstechnik/ Aufarbeitungstechnik	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
	Wahlpflichtbereich	s. § 10				Deutsch/ Englisch	keine	ja	s. § 10	100 %	s. § 10		6	

6. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer; ggf. Anzahl Prüfenden	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.1.426	Praxismodul	-	-	-	-	Deutsch/ Englisch	keine		SB	100 %	s. § 9 Anlage 2	18		
MT.1.270	Bachelorarbeit	-	-	-	-	Deutsch/ Englisch	s. § 15		Bachelorarbeit	100 %	s. § 15, § 25 RPO	12		

⁷ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

⁸ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

⁹ Gilt für mündliche Prüfungen.

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

PL	Prüfungsleistung
AP	Alternative Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
SB	Schriftlicher Bericht
LS	Laborschein
SL R	Studienleistung Referat

Anlage 3b: Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs „Biotechnologie“, gültig für Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang immatrikuliert wurden

1. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹⁰	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ¹¹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹²	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.1.211	Mathematik 1	4	0	2	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	6		
GW.1.315	Physik 1	2	0	2	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.248	Chemie 1	3	0	1	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	6		
MT.1.251	Biologie	3	0	1	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%		6		
GW.1.126	Technisches Englisch 1	0	0	3	0	Englisch	keine	nein	AP	100%	-	3		
GW.1.415	Informatik für Biotechnologen	2	0	0	1	Deutsch	keine	nein	2. Semester			3		

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer; ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.1.415	Informatik für Biotechnologen	1	0	2	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	3		
GW.1.212	Mathematik 2	4	0	2	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	6		
GW.1.316	Physik 2	2	0	2	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
GW.1.127	Technisches Englisch 2	0	0	3	0	Englisch	keine	nein	AP	100%	-	3		
MT.1.209	Chemie 2	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.252	Mikrobiologie	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		

¹⁰ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

¹¹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

¹² Gilt für mündliche Prüfungen.

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹³	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ¹⁴ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹⁵	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.1.421	Biostatistik	2	0	2	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
ST.1.337	Biomaterialien/Werkstoffe	3	0	1	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	6		
MT.1.212	Grundlagen der Elektronik	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.262	Prozessanalytik	3	0	0	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	LS	6		
MT.1.239	Technische Mikrobiologie/ Bioprodukte	2	0	1	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	3		
MT.1.238	Baugruppen biotechnologischer Anlagen	2	0	1	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100%	-	3		

4. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer; ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.1.254	Biodatenanalyse und Modellierung	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.242	Grundlagen der Gentechnik	2	0	2	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.255	Biochemie	2	0	2	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.241	Bioverfahrenstechnik/ Fermentationstechnik	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.256	GMP (Good Manufacturing Practice)	2	0	0	0	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	-	3		
MT.1.253	Soft Skills	0	0	1	1	Deutsch	keine	nein	SL R	100 %	-	3		

¹³ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

¹⁴ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

¹⁵ Gilt für mündliche Prüfungen.

5. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹⁶	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ¹⁷ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹⁸	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.1.257	Bioinformatik	2	0	0	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.258	Grundlagen der Zellkulturtechnik	2	0	1	1	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.215	Bioprozess-MSR-Technik	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
MT.1.304	Bioverfahrenstechnik/ Aufarbeitungstechnik	2	0	1	2	Deutsch	keine	nein	SP 90´	100 %	LS	6		
	Wahlpflichtbereich	s. § 10				Deutsch/ Englisch	keine	ja	s. § 10	100 %	s. § 10		6	

6. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer; ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.1.261	Praxismodul	-	-	-	-	Deutsch/ Englisch	keine		SB	100 %	s. § 9 Anlage 2	18		
MT.1.270	Bachelorarbeit	-	-	-	-	Deutsch/ Englisch	s. § 15		Bachelorarbeit	100 %	s. § 15, § 25 RPO	12		

¹⁶ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

¹⁷ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

¹⁸ Gilt für mündliche Prüfungen.

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

PL	Prüfungsleistung
AP	Alternative Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
SB	Schriftlicher Bericht
LS	Laborschein
SL R	Studienleistung Referat